



Institut für Föderalismus

INFORMATIONSBLATT

A-6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b
Tel. +43/512/5745 94 – Fax +43/512/5745 94-4
E-mail: institut@foederalismus.at
<http://www.foederalismus.at>

Nr 1/2005

Jänner/Feber 2005

FÖDERALISMUS AKTUELL

Sehr geehrte Leserinnen und Leser unseres Informationsblattes!

Wie bereits in unserer Dezember-Ausgabe angekündigt, starten wir nunmehr mit der neuen „**Föderalismus-Info**“ in digitaler Form. Es war unser Ziel, die Informationen übersichtlicher zu gestalten und die Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen.

In der elektronischen Form der Föderalismus-Info finden Sie einen kompakten Überblick über die aktuellsten Themen der Föderalismus-Debatte. Diese Kurz-Informationen sind aber auch eine Einladung zum Besuch unserer Website. Dort erhalten Sie dann weiterführende Informationen zu den angesprochenen Themen und wichtige Hintergründe zur Föderalismus-Debatte.

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht Ihnen Ihr
Institutsdirektor Univ.Do. Dr. Peter Bußjäger

Bewertung des Österreich-Konvents durch das Föderalismusinstitut

Der Österreich-Konvent hat am 28. Jänner 2005 seine Beratungen abgeschlossen. Das Institut für Föderalismus war durch seinen Direktor, Univ.Do. Dr. Peter Bußjäger, der den Ausschuss V (Kompetenzverteilung) leitete, in den Beratungen des Konvents vertreten.

Bußjäger hat in seinem Beitrag „Klappen einer Föderalismusreform – Die Inszenierung Österreich-Konvent zwischen Innovationsresistenz und Neojosephinismus“ eine erste umfassende Bewertung des Konvents aus föderalistischer Sicht vorgenommen. Eingehend werden die vielfältigen Reformansätze, aber auch der tief greifende Dissens dargestellt. Außerdem bietet er eine Rückschau auf die Konventsarbeit des Jahres 2004, wobei die Tätigkeit des Präsidiums,

des Plenums, der Ausschüsse, die politische Lagerbildung, die Rolle der Experten und die mediale Begleitung einer näheren Analyse unterzogen wird.

Den vollständigen Text finden Sie die auf der Website des Instituts www.foederalismus.at.

Gesundheitsreform 2005 berücksichtigt föderalistische Anliegen

Das Gesundheitsreformgesetz 2005 (BGBl I Nr 179/2005) enthält zahlreiche legislative Maßnahmen zur Durchführung einer leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung, die zu einer Optimierung des Ressourcenersatzes sowie einer Beibehaltung gedämpfter Kostensteigerungsraten beitragen soll. Ein zentraler Punkt ist die Einrichtung einer **Bundesgesundheitsagentur** und die Weiterentwicklung der Landesfonds zu **Landesgesundheitsfonds**, die Aufgaben bezüglich der Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens auf Länderebene übernehmen.

Erfreulich ist, dass die **föderalistische Lösung** der Landesgesundheitsfonds, die nun mit der Gesundheitsreform 2005 verwirklicht wurde, **erstmalig beim Seminar**, das das Institut für Föderalismus am 5. Juni 2003 in Schloß Hofen durchführte, **vorgelegt wurde** (vgl. Bußjäger (Hrsg), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens, Wien 2004).

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung in der Schweiz

In einer am 28. November 2004 in der Schweiz abgehaltenen Volksabstimmung wurde mit einer deutlichen Mehrheit von 64,4% der Stimmbürger und der Kantone (lediglich Nidwalden, Schwyz und Zug stimmten dagegen) die so genannte „**Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen**“ (NFA) angenommen. Bemerkenswert ist dabei, dass unter den zustimmenden Kantonen auch so genannte „Geberkantone“ waren, die finanziell durch den NFA schlechter gestellt werden.

Mit der NFA, die am 1. Jänner 2008 in Kraft tritt, wird nun ein staats- und finanzpolitisches Reformprojekt in Angriff genommen, das **gemeinsam von Bund und Kantonen in zehnjähriger Teamarbeit** erarbeitet und wissenschaftlich begleitet wurde. Die NFA will den schweizerischen Föderalismus revitalisieren und den Ausgleich im Bundesstaat stärken:

Mit diesem Reformprojekt sollen

- die Wirksamkeit des Staates verbessert und die Effizienz der staatlichen Leistungen gefördert werden;
- die Geldflüsse zwischen Bund und Kantonen transparenter werden;
- die großen Unterschiede der Finanzlage der Kantone abgebaut werden;
- für eine klare Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen gesorgt und
- die interkantonale Zusammenarbeit gestärkt werden.

Ein Kernstück des NFA-Reformprojektes besteht in der **Aufgabenverteilung** zwischen **Bund** und **Kantonen** und in der **Institutionalisierung** der **interkantonalen Zusammenarbeit** verbunden mit einem neuen Lastenausgleich zugunsten von Kantonen mit Zentrumsleistungen. Es sollen insgesamt 18 bisher von Bund und Kantonen gemeinsam wahrgenommene Verbundaufgaben mit einem Finanzvolumen von ca. 5 Mrd. Franken vollständig entflochten werden.

Mit der Zuordnung von klaren Verantwortlichkeiten und der Beseitigung von kostspieligen Doppelgleisigkeiten werden einerseits die staatlichen Leistungen effizienter und kostengünstiger erbracht und andererseits können die Leistungen regional differenzierter und bedürfnisgerechter ausgestaltet werden.

- Mit der NFA werden sieben Aufgaben, so etwa die Verantwortung für den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Nationalstraßen, vollständig dem Bund übertragen.
- Elf Aufgaben werden in die alleinige Verantwortung der Kantone übergehen. Dazu gehören die Sonderschulung, die Ausbildungsbeiträge unterhalb der Hochschulstufen sowie der Bau und Betrieb von Wohnheimen und Werkstätten für Behinderte.

Mit einem neuen Verfassungsartikel wurde die Grundlage geschaffen, die **interkantonale Zusammenarbeit** in **neun kantonalen Aufgabenbereichen** obligatorisch zu erklären. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Kultur, Bildung, Verkehr und die Spitzenmedizin. Mit einem neuen Lastenausgleich soll im Sinne einer gerechten Aufteilung von Kosten zwischen Anbieter- und Bezieherkantonen der kantonsübergreifende Leistungsbezug finanziell abgegolten werden können. Die NFA sieht vor, dass Kantone auf der Basis einer interkantonalen Rahmenvereinbarung Verträge über den gegenseitigen Bezug oder die gemeinsame Erbringung von staatlichen Leistungen abschließen. Bemerkenswert ist, dass ein Kanton von der Bundesversammlung auf Antrag einer Mehrheit der übrigen Kantone sogar zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichtet werden kann.

Das zweite Kernstück des NFA-Projektes zur **Revitalisierung des Föderalismus** besteht in einem **Aus- und Umbau** des bisherigen **Finanzausgleiches**, mit dem die Voraussetzungen für eine Reduktion der kantonalen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Steuerbelastung geschaffen wurden.

Mit dem neu konzipierten und dotierten Ressourcenausgleich werden insgesamt rd 2,7 Mrd Franken pro Jahr an die finanz- und wirtschaftsschwachen Kantone fließen. Damit soll einerseits die finanzpolitische Eigenständigkeit aller Kantone ausgebaut werden und andererseits soll das Gefälle in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen verringert werden. Der Aus- und Umbau des bisherigen Ausgleichssystems wurde so konzipiert, dass weder der interkantonale Steuer- und Leistungswettbewerb „abgewürgt“ noch die Wachstumsdynamik und die Standortattraktivität der ressourcenstarken „Geberkantone“ beeinträchtigt wird.

Zusätzlich zum Ressourcenausgleich ist ein – **ausschließlich vom Bund allein getragener** und mit 600 Mio Franken jährlich dotierter – **Lastenausgleich** vorgesehen. Damit will die NFA einerseits Gebirgskantone, andererseits auch Zentrumskantone und Kernstädte für Sonderlasten entschädigen.

Während in Österreich die Reform der Kompetenzverteilung im Österreich-Konvent vorerst gescheitert sein dürfte und der Abschluss des Finanzausgleichs 2005 im Grunde lediglich eine Fortschreibung des Status Quo brachte (siehe dazu: Finanzausgleich 2005 bis 2008 – Eckdaten und kritische Bewertung, in: Informationsblatt Nr 6/2004) zeigt die Schweiz einmal mehr, dass eine **Stärkung des Föderalismus**, die zu einem Mehr an Autonomie und Wettbewerb und zu einem Mehr an Solidarität und Zusammenhalt in einem Bundesstaat führt, nicht nur **Zukunft hat**, sondern **auch in einem Referendum mehrheitsfähig** ist.

Die föderalistischen Schwerpunkte im Jahr 2003

Kürzlich ist der **28. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2003)**, herausgegeben vom Institut für Föderalismus, erschienen. Das **föderalistische Hauptaugenmerk** galt im Berichtsjahr der Einsetzung des **Österreich-Konvents**, der bis Ende 2004 eine neue Bundesverfassung ausarbeiten sollte. Daneben stellt der Bericht zahlreiche legislative Vorhaben des Bundes und der Länder, die im Berichtsjahr umgesetzt wurden, ausführlich dar.

Im Kapitel „**Allgemeine Föderalismuspolitik**“ werden ausführlich die Einsetzung und die Aufnahme der Tätigkeit des „**Österreich-Konvents**“ dargestellt, wobei auch das Bemühen der Länder und der Gemeinden um eine entsprechende Vertretung und die Berücksichtigung ihrer Anliegen im Konvent behandelt wird.

Das Abstimmungsergebnis im **Bundesrat** bei der Behandlung des Budgetbegleitgesetzes 2003 sorgte für zahlreiche Turbulenzen und neue Diskussionen über die Länderkammer, die seit Jahren im Mittelpunkt von Reformvorschlägen steht. Die Beschlussfassung des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl I Nr 71/2003, mit dem als „Sammelgesetz“ sechs neue Gesetze geschaffen und 85 bestehende Gesetze zum Teil tief greifend geändert wurden, sorgte für allem wegen der Verwirklichung der Pensionsreform und dem Kauf der Abfangjäger für heftige politische Auseinandersetzungen.

Im Jahr 2003 wurde über die Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie sowie die Abschaffung der Landesschulräte diskutiert und vom Bund fast „überfallsartig“ die Finanzlandesdirektionen abgeschafft. Die Privatisierung von Staatsbetrieben wurde fortgeführt.

Mit der **Asylgesetz-Novelle 2003**, BGBl I Nr 101/2003, wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl in Österreich neu geregelt. Bund und Länder einigten sich in der „Grundversorgungsvereinbarung“ über die Kostentragung der Unterbringung der Asylsuchenden.

Das Kapitel „**Europäische Integration und Föderalismus**“ stellt die Verhandlungen über den Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union, die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages und dessen parlamentarische Genehmigung in Österreich sowie ausführlich die Beratungen im EU-Konvent zur Ausarbeitung einer Verfassung für Europa, die im Berichtsjahr vorerst ohne Ergebnis unterbrochen wurden. Für die österreichischen Länder waren die europäische Verkehrspolitik, hier vor allem die Transitverkehrsproblematik und die Ausarbeitung einer neuen EU-Wegekostenrichtlinie, mehrere Klagsverfahren vor dem EuGH, die Umsetzung von EU-Richtlinien, die Abwicklung von zahlreichen EU-Regionalförder- und Strukturfondsprogrammen, die Neuorientierung der EU-Regionalpolitik nach 2006 sowie die GATS-Verhandlungen und das Grünbuch zu Dienstleistungen von besonderem Interesse.

Die **finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften** waren von weiteren Budgetkonsolidierungsmaßnahmen des Bundes (hier vor allem durch das Budgetbegleitgesetz 2003), die auch zu teilweise massiven Auswirkungen auf die Länder- und Gemeindehaushalte führen, gekennzeichnet.

Im Jahr 2003 wurde das **Bundes-Verfassungsgesetz** zweimal novelliert. Das Wahlalter wurde dahingehend herabgesetzt, dass das 18. Lebensjahr spätestens am Tag der Wahl vollendet werden muss. Mit dem Kundmachungreformgesetz 2004 (BGBl I Nr 100/2003) wurden ua im B-VG die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine elektronische Kundmachung des Bundesgesetzblattes geschaffen. Vom Bundesgesetzgeber wurden weiters sieben Verfassungsbestimmungen in zwei einfachen Bundesgesetzen beschlossen und damit die oft kritisierte Zersplitterung des Verfassungsrechts – wenn auch im Vergleich zu den Vorjahren in weit geringerem Ausmaß – fortgeführt.

Das Kapitel „**Verfassungsentwicklung in den Ländern**“ behandelt die in sechs Ländern erfolgte Änderung der Landesverfassung. Die wichtigsten Neuerungen betrafen die Erweiterung von Staatszielbestimmungen, die Schaffung von neuen Einrichtungen zur Gebarungskontrolle, den weiteren Ausbau der Instrumente der direkten Demokratie sowie die Anpassung der Bestimmungen über die Ausübung des Wahlalters.

Im Kapitel „**Gesetzgebung des Bundes und der Länder**“ werden wichtige Bundes- und Landesgesetze besprochen und die Mitwirkung der Länder im Gesetzgebungsprozess des Bundes dargestellt. Vom **Bundesrat** wurde im Berichtsjahr **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates erhoben und **eine Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG erteilt. **Der Bericht dokumentiert neuerlich die schwache Position, in der sich die Länder im Gesetzgebungsverfahren des Bundes befinden.**

Die wichtigsten bundesstaatlichen und finanzverfassungsrechtlichen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und einzelne Urteile des Europäischen Gerichtshofes werden im Kapitel „**Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes**“ besprochen.

Der Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG und die Tätigkeit der wichtigsten Kooperationseinrichtungen der Länder (ÖROK, Österreichisches Institut für Bautechnik, Planungsgemeinschaft Ost ua) werden im Kapitel „**Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften**“ dargestellt.

Das Kapitel „**Grenzüberschreitende und internationale Zusammenarbeit – europäischer Regionalismus**“ behandelt die zahlreichen grenzüberschreitenden Aktivitäten der Länder. Diese reichen von der regionalen Zusammenarbeit in Europa (zB Versammlung der Regionen Europas) über die bewährten Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen (zB Arge Alp, Arge Alpen-Adria, Arge Donaauraum, Internationale Bodenseekonferenz), den bestehenden Euregios bis zu Kontakten der Länder in der bilateralen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Der **28. Bericht über den Föderalismus in Österreich**, Wien 2004, 438 Seiten, ISBN 3-7003-1512-0, ist zum Preis von € 55,90 im Buchhandel erhältlich.